



Amtsblatt für die Stadt Büren

3. Jahrgang

18.04.2011

Nr. 8 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 08.04.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Büren
2. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren
3. Bekanntmachung über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Gewerbegebietes Fürstenberger Straße
4. Bekanntmachung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ringelstein“

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

1. Änderungssatzung**vom 08.04.2011****zur Hauptsatzung der Stadt Büren**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren am 10.03.2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren vom 02.11.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein(e) allgemeine(r) Vertreter/in sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Abteilungsleiter/innen.“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Büren erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Büren öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 08. April 2011



Schwuchow
Bürgermeister

Stadt Büren
Der Bürgermeister

Büren, 08. April 2011

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Büren mit dem Ratsbeschluss vom 10. März 2011 übereinstimmt.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wurden beachtet.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an.



Schwuchow
Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 18. April 2011

Amtliche Bekanntmachung

83. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Gewerbegebietes Fürstenberger Straße,

- **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 03.02.2011 die 83. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung hat in der Zeit zwischen dem 11.02.2011 und dem 18.03.2011 (Behörden) und zwischen dem 21.02.2011 und dem 18.03.2011 (Öffentlichkeit) stattgefunden.

Der Planbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Anlass für die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Fürstenberger Straße“, mit dem die Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen neu gefasst werden sollen. Die Änderung des FNP dient der Sicherung der Zulässigkeit des Bau- und Gartencenters.

Der Entwurf liegt mit Begründung in der Zeit von

Montag, 02.05.2011 bis einschließlich Montag, 06.06.2011

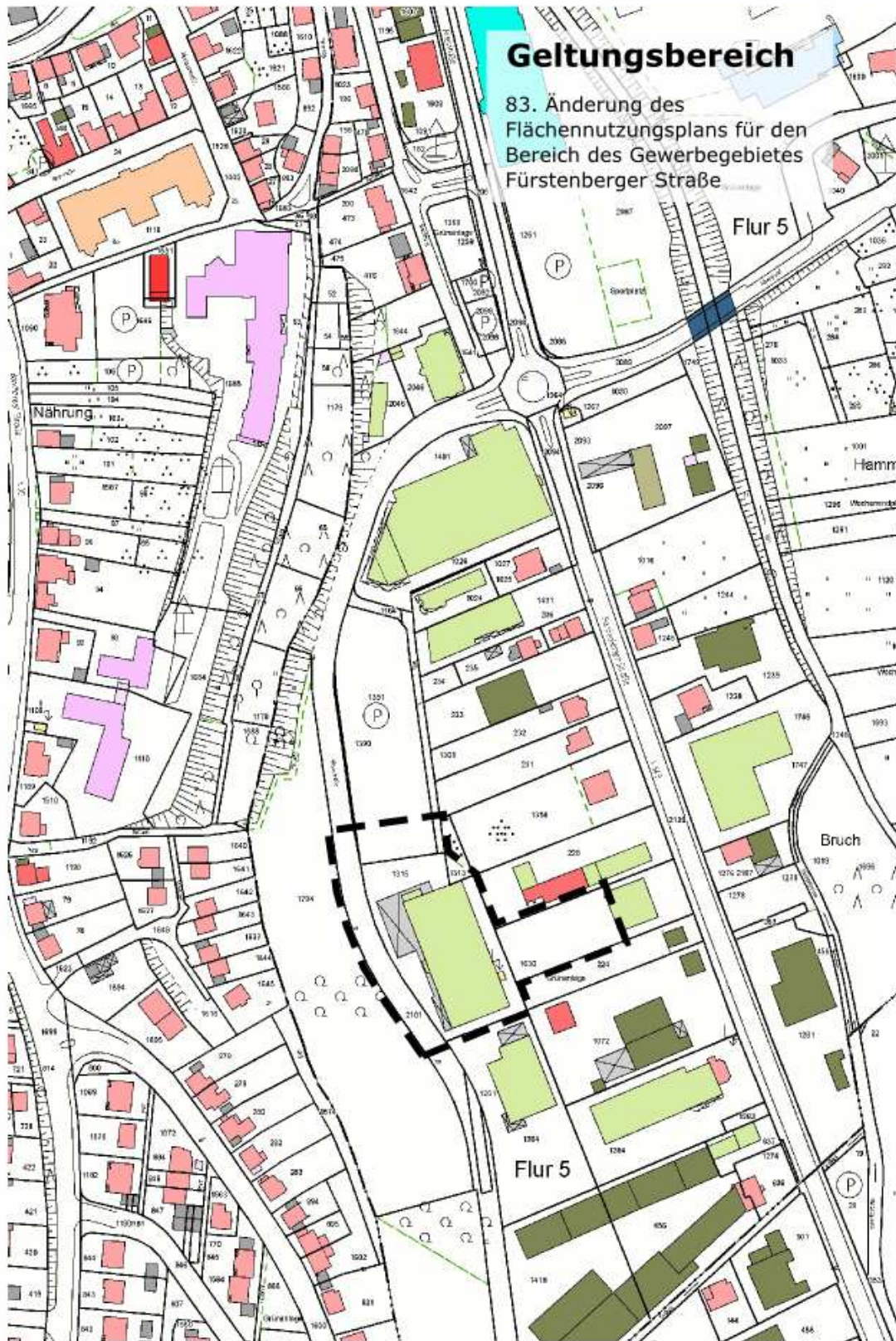
im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV - Planen/Bauen/Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese städtebauliche Satzung gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, 18. April 2011

Amtliche Bekanntmachung

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ringelstein“,
hier:**

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 16.12.2010 die Aufstellung einer Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ringelstein („Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ringelstein“) in Büren-Harth beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ringelstein ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Ringelstein liegt mit Begründung und Eingriffsbeurteilung für den Ergänzungsteil in der Zeit von

Montag, 02.05.2011 bis einschließlich Freitag, 06.06.2011

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV - Plänen/Bauen/Umwelt- Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf einschließlich Begründung können auch innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu den o. g. Zeiten bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese städtebauliche Satzung gem. § 47 (2a) VwGO unberücksichtigt bleiben. Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

